



**Gemeinde Allmersbach im Tal
Rems-Murr-Kreis**

**Satzung
über die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses
Heutensbach
19.04.2016**



Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Heutensbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.04.2016 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzungsordnung

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für das „Dorfgemeinschaftshaus Heutensbach“. Gemeinderäumlichkeiten sind öffentliches Vermögen und müssen pfleglich und schonend behandelt werden.
- (2) Die in § 1 aufgeführte öffentliche Einrichtung steht den örtlichen Vereinen, Verbänden, Hilfsorganisationen sowie Privatpersonen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung.
- (3) Bei Bedarf können die Gemeinderäumlichkeiten durch die Benutzer auf eigenes Risiko und Gefahren bewirtschaftet werden.
- (4) Vermietungen an verbotene Parteien und sonstige verbotene Vereine finden nicht statt.

§ 2 Hausrecht

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Gebäuden und Räumen wird ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung vergeben. Sie stellt auch den Benutzungsplan für die regelmäßige Benutzung im Einvernehmen mit den Beteiligten auf.
- (2) Das Hausrecht in den öffentlichen Gebäuden und Räumen übt die Gemeinde oder ihre Beauftragten aus. Den Anordnungen der das Hausrecht Ausübenden ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 3 Anmeldung und Genehmigung zur Benutzung

- (1) Jede beabsichtigte Veranstaltung außerhalb des Belegungsplanes sollte beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung angemeldet werden.
- (2) Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Veranstaltungen der Gemeinde selbst, oder öffentliche Veranstaltungen örtlicher Vereine oder Vereinigungen haben Vorrang vor privaten Veranstaltungen.
- (3) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob bewirtschaftet wird oder andere Einrichtungen benötigt werden und auf welche Zeitdauer die Benutzung sich voraussichtlich erstrecken wird.
- (4) Die Gemeinde kann die Überlassung von öffentlichen Gebäuden an einen Veranstalter widerrufen.



- (5) Der Veranstalter hat sich der Benutzungs- und Gebührenordnung zu unterwerfen. In der Benutzungserlaubnis können dem Benutzer Auflagen erteilt werden.
- (6) Die Einteilung der Übungsstunden bzw. -abende erfolgt durch das Bürgermeisteramt nach vorheriger Anhörung der Beteiligten.
- (7) Bei Neugründung eines Vereins, der auch die öffentlichen Gebäude benutzen will, entscheidet das Bürgermeisteramt über die neu vorzunehmende Einteilung.

§ 4 Bereitstellung der Räume

- (1) Die Räume werden vom Hausverwalter rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter mit den beweglichen Gegenständen übergeben. Die Rückgabe der Räume hat rechtzeitig vor Beginn der nächsten Veranstaltung an den Hausverwalter zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Für einen etwaigen Mangel wird Kostenersatz in Rechnung gestellt.
- (2) Die Aufstellung und der Abbau der Bestuhlung ist Sache des Veranstalters.
- (3) Für die Gebäude, bei denen die Übergabe nicht durch einen Hausverwalter erfolgt, ist der jeweilige Benutzer gemäß der Absätze 1 und 2 selbst verantwortlich.

§ 5 Besondere Pflichten der Benutzer

- (1) Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht von Tanzunterhaltungen und alle sonstigen, sich aus der Benutzung der öffentlichen Gebäude und Räumlichkeiten und der Durchführung der Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen, zu beachten.
- (2) Veranstaltungen sind von Montag bis Sonntag bis 22.30 Uhr zu beenden.
- (3) Bei Filmvorführungen hat der Veranstalter die Vorschriften der Verordnung des Innenministeriums über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften genauestens zu beachten.
- (4) Die jeweilige Benutzungsdauer ist genau einzuhalten.
- (5) Falls ein öffentliches Gebäude oder Räumlichkeiten an einem den betreffenden Benutzer gestatteten Abend nicht benötigt wird, ist spätestens vier Stunden vor Beginn der vorgesehenen Benutzung dem Bürgermeisteramt bzw. dem Hausverwalter Mitteilung zu machen. Bei Ausfall einer angemeldeten Benutzung gilt die entsprechende Bestimmung der Gebührenordnung.



§ 6 Kostenregelung

Die anfallenden Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Strom und Wasserverbrauch werden nach der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, abgerechnet.

§ 7 Ordnungsvorschriften

(1) Den Benutzern der öffentlichen Gebäude und Räumlichkeiten wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.

(2) Größte Reinlichkeit ist in den Toiletten und Waschräumen geboten. Für Abfälle und Aschenreste sind Abfallbehälter und Aschenbecher zu benutzen.

(3) Verboten ist:

- a) Während des Übungsbetriebs oder bei Veranstaltungen zu rauchen, eine Ausnahme vom Rauchverbot besteht nicht!
- b) Abfälle aller Art (Streichholz, Papier, Speisereste und dergleichen) auf den Boden zu werfen oder brennende Gegenstände auf Tische oder andere Einrichtungsgegenstände zu legen.
- c) Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften.
- d) Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen.
- e) Auf Tische oder Stühle zu stehen.
- f) Feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen.
- g) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten.
- h) Motor- oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen.

(4) Bis zur vollständigen Räumung der Gebäude bzw. Räumlichkeiten hat ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters anwesend zu sein.

(5) Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammable oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Holz in Form von Latten und Leisten soll gehobelt werden. Rupfen und Tücher sollen mit einem bewährten Reinigungsmittel getränkt sein. Stoffausschmückungen jeder Art sollen vom Fußboden mindestens 20 cm entfernt sein. In Holzverkleidungen dürfen keine Nägel eingeschlagen werden.
- b) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- und Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
- c) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
- d) Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, sind verboten.



- (6) Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen sein.
- (7) Die benützten Räume sind vom Veranstalter besenrein zurückzugeben, ebenso sind die Tische und Stühle sowie benutzte Einrichtungsgegenstände zu reinigen.

§ 8 Besondere Bestimmungen für den sportlichen Übungsbetrieb

- (1) Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden. Die Namen des Übungsleiters und dessen Stellvertreter sind dem Bürgermeisteramt oder dem Hausverwalter schriftlich mitzuteilen. Der Übungsleiter hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen.
- (2) Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Der Übungsbetrieb endet grundsätzlich um 22.30 Uhr.
- (3) An Übungsabenden sind nur die Eingänge zum Übungsraum offen. Das Betreten nicht freigegebener Räume sowie das Anfertigen von Nachschlüsseln und dergleichen ist untersagt.
- (4) Der Übungsraum darf von Sport treibenden Personen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen und Hallenspikes.
- (5) Ballspielen ist verboten.
- (6) Die Lufttemperatur in den Räumen soll während der Heizungsperiode bei sportlichen Übungen nicht über 18° C liegen.

§ 9 Schadensfälle

- (1) Alle Beschädigungen an Gebäuden, den Räumlichkeiten und an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausverwalter oder Beauftragten der Gemeinde oder dem Bürgermeisteramt zu melden. Der Gemeinde gegenüber haftet der Veranstalter bzw. der Verein. Die beschädigten Gegenstände werden auf Kosten des Veranstalters bzw. des Vereins wiederhergestellt oder wiederbeschafft.
- (2) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters bzw. des Vereins.

§ 10 Haftung

- (1) Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderobe oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- (2) Die Gemeinde übernimmt eine Haftung für Unfälle, die sich während einer Veranstaltung oder sonst während der Benutzung der Räume ereignen, nur soweit sie ein Verschulden trifft.
- (3) Sonst wird von der Gemeinde jede Haftung für Personen- und Sachschäden sowie für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe abgelehnt.
- (4) Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Gebäudes bzw. der überlassenen Räumlichkeit ste-



hen. Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

(5) Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(6) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung im Rahmen eines Vertrages entstehen.

§ 11 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Bürgermeisteramt bzw. beim Hausverwalter abzugeben.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindegebäude und -räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

§ 13 Verschiedenes

Den Aufsichtspersonen des Bürgermeisteramts und dem Hausverwalter ist der Zutritt zu den benutzten Räumen während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

II. Gebührenordnung

§ 14 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Allmersbach im Tal erhebt für die Benutzung der öffentlichen Gebäude und deren Nebeneinrichtungen Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Entgelte.

§ 15 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Antragsteller, Veranstalter oder Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.



§ 16 Benutzung durch die Kinderkirche Heutensbach

Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses Heutensbach und deren Nebeneinrichtungen stehen der Kinderkirche Heutensbach für sonstige kirchliche Veranstaltungen im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplans unentgeltlich zur Verfügung. Nicht erhobene Gebühren werden als Verrechnungsbeträge im Haushaltsplan dargestellt.

§ 17 Benutzung durch ortsansässige Vereine und Hilfsorganisationen

Die Überlassung der Räume und ihrer Nebeneinrichtungen, erfolgt an den Übungsabenden und internen Mitgliederveranstaltungen unentgeltlich, wobei die nicht erhobenen Gebühren als Verrechnungsbeträge im Haushaltsplan dargestellt werden.

§ 18 Gebühren

(1) Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Heutensbach in Höhe von 100 € werden erhoben. Während der Heizperiode (01.10. bis 30.05.) wird ein Zuschlag von pauschal 10 € berechnet. Eine Kautions in Höhe von 250 € ist zu hinterlegen.

Die Räumlichkeiten können durch den Hausverwalter bei direkter Vereinbarung und Vergütung gereinigt werden, ansonsten bleibt die Reinigung Sache des Benutzers. Soweit Nachreinigungen durch die Gemeinde erforderlich werden, sind dadurch entstehende Kosten vom Nutzer nach zu entrichten.

(2) Zur Ermäßigung der Benutzungsgebühren nach Absatz 1 im Falle einer förderungswürdigen Veranstaltung sind die gesonderten Förderungsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

(3) Auswärtigenzuschlag und regelmäßige gewerbliche Nutzungen:

Die Gebühren nach Abs. (1) werden für auswärtige Benutzer und für regelmäßige gewerbliche Nutzer um 100 % erhöht.

(4) Auf- und Abbau, Vorbereitung, Proben, Reinigung:

Für die Inanspruchnahme von mehr als insgesamt 8 Stunden vor Beginn einer Veranstaltung und nach Ende einer Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbau, Vorbereitung, Proben, Reinigung) wird je Stunde eine zusätzliche Gebühr von 50 % der Gebühren nach Abs. (1) erhoben.

(5) Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Benutzungsbestimmungen, insbesondere ist er für die Reinigung nach der Veranstaltung und damit für die Wiederherstellung des übernommenen Zustandes zuständig.

(6) Mit den Gebühren der Gebäude sind abgegolten:

Die Inanspruchnahme des Raumes, der Nebenräume wie WC usw., sowie Kosten für Heizung, Strom und Wasserverbrauch.

§ 19

(1) Die Gebäude, Räume und sonstigen Anlagen sind entsprechend der Benutzungsordnung zu behandeln.



(2) Durch die Veranstaltung oder deren Benutzer verursachte Schäden, eine eventuell erforderliche gesonderte Nachreinigung und der damit verbundene Verwaltungsaufwand werden dem Veranstalter nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Ein Beauftragter der Gemeinde beurteilt, ob Schäden verursacht wurden oder eine gesonderte Nachreinigung notwendig ist.

§ 20 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die anfallenden Gebühren entstehen bei Antragsstellung und sind spätestens innerhalb 1 Woche nach der Veranstaltung auf Anforderung an die Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 21 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 22 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Findet die beantragte Veranstaltung nicht statt und ist es nicht mehr möglich, das Gebäude bzw. die Räume anderweitig zu belegen, so wird die entsprechende Gebühr trotzdem fällig.

§ 25 GEMA-Gebühren und sonstige Nebenkosten

(1) Der Antragsteller bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführen von Tanz- und Unterhaltungsmusik dies der GEMA zwecks Entrichtung der GEMA-Gebühren zu melden.

(2) Sonstige Nebenkosten trägt ebenfalls der Veranstalter beziehungsweise der Antragsteller.



Allmersbach im Tal
Rems-Murr-Kreis

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Heutensbach vom 26.01.2016 tritt am selben Tag außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allmersbach im Tal, 19.04.2016

gez.
Ralf Wörner
Bürgermeister



Auflagen
nach § 3 Abs. 5 Satzung über die Benutzung des
Dorfgemeinschaftshauses Heutensbach

Der Schlüssel ist im Rathaus (Backnanger Str. 42, Bürgerbüro), abzuholen, dabei ist die Kautionshöhe von 250 € zu entrichten.

Die „Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Heutensbach“ ist bekannt und einzuhalten.

Die Benutzungsgebühren werden durch einen gesonderten Bescheid erhoben.

Veranstaltungen sind von Montag bis Sonntag bis 22.30 Uhr zu beenden.

Die Freihaltung der Rettungswege und der Zufahrt auch im Außenbereich ist zu gewährleisten.

Parkmöglichkeiten bieten sich bei der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses hinter der Bushaltestelle. Hier besteht Parkscheibenpflicht von 8.00 Uhr – 20.00 Uhr. Während dieser Zeit darf maximal zwei Stunden geparkt werden.

Des Weiteren gelten folgende Auflagen:

1. Dekorationsgegenstände und Tischdecken sind nur in schwer entflammbarer Ausführung zulässig. Kerzen müssen in Gläsern auf die Tische gestellt werden.
2. Geschirr und Gläser stehen zur Benutzung zur Verfügung, allerdings in begrenzter Zahl. **Das Geschirr und die Gläser sind nach der Veranstaltung von Hand abzuspülen bzw. nach dem Spülgang abzutrocknen und wieder entsprechend einzuräumen. Widrigenfalls wird der Aufwand separat berechnet.**
3. Der Müll ist vom jeweiligen Veranstalter zu entsorgen.
4. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. **Eine über das Normalmaß hinaus anfallende Reinigung aufgrund starker Verschmutzung wird dem Nutzer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.**
5. **Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten. Insbesondere sind die Fenster ab dieser Zeit geschlossen zu halten. Zudem ist darauf zu achten, dass die Musik ab 22.00 Uhr mit nicht mehr als 60 dB nach außen dringt. Das laute Unterhalten vor dem Gebäude ist zu unterlassen.**
6. Nach Abschluss der Veranstaltung haben alle Personen die Räumlichkeiten zu verlassen. Übernachtung ist nicht gestattet.

Das Rauchen ist in den Räumen nicht gestattet, bei Zuwiderhandlungen kann eine zukünftige Nutzung verweigert werden.